

## Antrag zum Vorbezug für Wohneigentum (ist im Original einzureichen)

<b>Arbeitgeber</b>	Vertrags-Nr.	Name	PLZ, Ort
<b>Vorsorgenehmer</b>	Name	Vorname	Versichertennummer (AHV)
	Strasse, Nr.	PLZ, Ort	Land
	Geburtsdatum	Zivilstand	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
	E-Mail	Telefon	Ich bin voll arbeitsfähig <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Angaben zur Auszahlung</b>	Auszahlungsbetrag		Währung
	<input type="checkbox"/> Maximal zulässiger Betrag	<input type="checkbox"/> Anderer Betrag:	CHF
	Gewünschter Auszahlungstermin		
<b>Zahlungs- instruktionen</b>	Zahlstelle (muss Verkäufer, Gläubiger bzw. Hypothekar-Darlehensgeber sein)		
	Postkonto		
	Bank		
	Clearingnummer/SWIFT	Kontonummer/IBAN	
	Kontoinhaber	Kontoart (z.B. Sperrkonto, Baukonto)	
<b>Zweck</b>	Die Vorsorgegelder werde ich verwenden für		
	<input type="checkbox"/> den Erwerb von Wohneigentum	<input type="checkbox"/> die Rückzahlung von Hypothekendarlehen	
	<input type="checkbox"/> den Bau von Wohneigentum	<input type="checkbox"/> eine Beteiligung an Wohneigentum	
	<input type="checkbox"/> die wertvermehrende Renovation/den Umbau	(z.B. Wohnbaugenossenschaft)	
<b>Frühere Verwendung</b>	Ich habe bereits Mittel aus meiner beruflichen Vorsorge		
	<input type="checkbox"/> vorbezogen		
	<input type="checkbox"/> verpfändet		
	Datum	Betrag in CHF	
	Pfandgläubiger		
<b>Objekt</b>	Beim Wohnobjekt handelt es sich um <input type="checkbox"/> ein Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> eine Wohnung		
	und es befindet sich (bzw. wird sich befinden) an meinem zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort und wird von mir selbst bewohnt (werden). Standort:		
	Strasse, Nr.	PLZ, Ort	
	Land		
<b>Eigentümer</b>	Ich bin (bzw. werde sein)		
	<input type="checkbox"/> Alleineigentümer	<input type="checkbox"/> Miteigentümer (Anteil in %: _____)	
	<input type="checkbox"/> Gesamteigentümer mit Ehegatte	<input type="checkbox"/> Inhaber eines selbständigen und dauernden Baurechts	
	<input type="checkbox"/> Inhaber einer Beteiligung an Wohneigentum (z.B. Inhaber von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft)		
<b>Kosten/ Hypothek</b>	Kaufpreis bzw. Erstellungspreis (bei Neuerwerb)	Hypotheken/Darlehen auf dem Wohneigentum	
	CHF	CHF	

**Beilagen**

Bei Erwerb von Wohneigentum <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag</li> <li>- Bestätigung des Verwendungszweckes</li> <li>- Grundbuchauszug (nicht älter als 1 Jahr) <sup>2</sup></li> <li>- Nachweis je nach Zivilstand *</li> <li>- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung</li> </ul>
Bei Erstellung von Wohneigentum <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufinanzierungsvertrag</li> <li>- Werkvertrag</li> <li>- Baubewilligung</li> <li>- Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag des Grundstücks</li> <li>- Bestätigung des Verwendungszweckes</li> <li>- Nachweis je nach Zivilstand *</li> <li>- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung</li> </ul>
Bei Rückzahlung <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktueller Hypothekarkonto-Auszug</li> <li>- Grundbuchauszug (nicht älter als 1 Jahr) <sup>2</sup></li> <li>- Bestätigung des Verwendungszweckes</li> <li>- Nachweis je nach Zivilstand *</li> <li>- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung</li> </ul>
Bei Beteiligung <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteilschein (Original) mit Reglement</li> <li>- Bestätigung des Verwendungszweckes</li> <li>- Mietvertrag</li> <li>- Nachweis je nach Zivilstand *</li> <li>- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung</li> </ul>
Bei Renovationen <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbuchauszug (nicht älter als 1 Jahr) <sup>2</sup></li> <li>- Rechnungen der Handwerker</li> <li>- Bestätigung des Verwendungszweckes</li> <li>- Nachweis je nach Zivilstand *</li> <li>- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung</li> </ul>
Bei Verpfändung <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopie des Pfandvertrages</li> <li>- Bestätigung des Verwendungszweckes</li> <li>- Nachweis je nach Zivilstand *</li> </ul>
<sup>1</sup> Bei Liegenschaften in einem EU/EFTA Staat oder bei KäuferIn ohne Schweizer Staatsbürgerschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abmeldebestätigung der Schweizer Wohngemeinde</li> <li>- Aktueller Wohnsitznachweis im Ausland</li> <li>- Kopie Pass/ID mit lesbarer Unterschrift</li> </ul>
<sup>2</sup> Bei Liegenschaften in Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszug des «Service de la publicité foncière» (nicht älter als 1 Jahr)</li> </ul>

\* **Für ledige Personen** ist ein aktueller Zivilstandsnachweis einzureichen.

\* **Für verheiratete Personen** ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners (Partnerschaftsgesetz) zwingend erforderlich.

\* **Für geschiedene Personen bzw. bei gerichtlich aufgelöster eingetragener Partnerschaft** ist eine Kopie des Scheidungsurteils bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einzureichen.

\* **Für verwitwete Personen** ist ein aktueller Nachweis über den registrierten Familienstand (z.B. Familienbüchlein) einzureichen.

**Grundbuchamt**  
(nur für Objekte  
in der Schweiz)

Ich bin mit der Eintragung im Grundbuch einverstanden.  
Eintragung (nähere Bezeichnung; z.B. Registerblatt, Kataster, Grundstück)

Grundbuchamt: Vollständiger Name, Strasse, Nr., PLZ, Ort

**Einkäufe**

- In den letzten 3 Jahren wurden keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt.  
 In den letzten 3 Jahren wurden Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt:  
(bitte Bescheinigung/en der Pensionskasse/n beilegen)

Datum des Einkaufes Betrag in CHF

Datum des Einkaufes Betrag in CHF

Datum des Einkaufes Betrag in CHF

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 12. März 2010 (2C\_658/2009) entschieden, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus steuerrechtlicher Sicht drei Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt. Sollte der Vorsorgenehmer dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf einen Kapitalbezug tätigen, muss dieser mit erheblichen Steuerfolgen rechnen.

**Hinweis**

Weitere Informationen zur Wohneigentumsförderung entnehmen Sie dem entsprechenden Merkblatt.  
Zur Anmerkung im Grundbuch werden wir dem zuständigen Grundbuchamt eine Kopie dieses Antrags zustellen.

**Erklärung**

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Ich erteile der Liberty BVG Sammelstiftung («Stiftung») die Erlaubnis, falls notwendig, weitere Abklärungen zu treffen.

**Unterschrift(en)**

Ort, Datum Unterschrift Vorsorgenehmer

Ort, Datum Unterschrift Ehepartner bzw. eingetragener Partner

**Amtliche  
Beglaubigung der  
Unterschrift des  
Ehepartners bzw.  
des eingetragenen  
Partners**

**Beglaubigungen in der Schweiz:** Gemeinde, Notar, Anwalt (mit Stempel, Namen und rechtsgültigen Unterschriften)  
**Beglaubigungen im Ausland:** Notar, Anwalt, Botschaft (mit Stempel, Namen und rechtsgültigen Unterschriften)

## Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit dem BVG Vorsorgekonto»

<b>WEF mit Mitteln der beruflichen Vorsorge</b>	Dieses Merkblatt gilt für die Durchführung der Wohneigentumsförderung bei der Liberty BVG Sammelstiftung («Stiftung»).
<b>Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners</b>	Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.
<b>Steuerliche Aspekte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Ein Vorbezug hat die Besteuerung des Vorsorgeguthabens im Bezugsjahr zur Folge.</li><li>b) Im Fall eines Vorbezugs für eine Liegenschaft im Ausland bzw. bei Wohnsitz im Ausland, wird eine Quellensteuer des Bundes und des jeweiligen Kantons (im Falle der Stiftung ist das der Kanton Schwyz) erhoben. Die Stiftung belastet diesen Steuerbetrag vor Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens direkt dem Freizügigkeitskonto.</li><li>c) Gemäss Artikel 13 WEFV hat die Stiftung Vorbezüge der Freizügigkeitsleistung sowie Rückzahlungen solcher Vorbezüge der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.</li><li>d) Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt Aufzeichnungen über die gemeldeten Vorbezüge sowie über die Rückzahlungen der Vorbezüge. Sie bestätigt dem Vorsorgenehmer, auf dessen schriftlichen Ersuchens hin, die Höhe der ausstehenden Vorbezüge und weist ihn auf die Behörde hin, welche für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständig ist.</li><li>e) Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet.</li><li>f) Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung über die Rückzahlung des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und den an Bund, Kanton und Gemeinde bezahlten Steuerbetrag infolge Vorbezug einzureichen (Art. 14 WEFV). Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs an die Stiftung (Art. 83a Abs. 3 BVG).</li><li>g) Will die Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag an die Stiftung überweisen (Art. 30d Abs. 4 BVG).</li></ul>
<b>Sicherung des Vorsorgezwecks</b>	<p>Die Stiftung ist gemäss Gesetz verpflichtet, die Veräusserungsbeschränkung im betreffenden Grundbuchblatt anmerken zu lassen. Sie hat diese gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden. Eine mit einer Veräusserungsbeschränkung belastete Liegenschaft kann nicht ohne Zustimmung der Stiftung verkauft werden. Die Veräusserungsbeschränkung darf unter folgenden Voraussetzungen gelöscht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen</li><li>b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls</li><li>c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder</li><li>d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Stiftung zurückbezahlt worden ist. Erwirbt der Vorsorgenehmer mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft, so sind diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Stiftung zu hinterlegen.</li></ul>
<b>Mindestbetrag und Begrenzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.</li><li>b) Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen und Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen</li><li>c) Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen:<ul style="list-style-type: none"><li>I. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung;</li><li>II. die Hälfte des ausgewiesenen Betrags der Freizügigkeitsleistung.</li></ul></li></ul>
<b>Mehrfachbezüge</b>	Ein Vorbezug kann aufgrund von Art. 5 Abs. 3 WEFV nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
<b>Hinweis</b>	<b>Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.</b>